

I. Änderungssatzung zur Straßenbeitragssatzung (StrBS) der Stadt Gemünden (Wohra) in der Fassung vom 08.05.2008

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gemünden (Wohra) in der Sitzung am 04.12.2015 folgende I. Änderungssatzung zur Straßenbeitragssatzung in der Fassung vom 08.05.2008 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 (Entstehen der Beitragspflicht) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Sind die gebildeten Abschnitte (§ 2 Abs. 2) oder Teile (§ 4) nutzbar, entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils oder Abschnitts der Verkehrsanlage.

Artikel 2

In § 8 (Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten) wird der Abs. 7, in § 10 (Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich) werden die Abs. 5 und 6 gestrichen und durch §10 A wie folgt ersetzt:

§ 10 A - Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 25 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 10 %.

Artikel 3

In § 13 (Mehrfach erschlossene Grundstücke) wird nachfolgender Absatz eingefügt:

(3) Zur sachgerechten Abgeltung des Vorteils bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen werden und die teilweise gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit $\frac{3}{4}$ zugrunde zu legen. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen.

Artikel 4

§ 14 (Vorausleistungen) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

Artikel 4

Die I. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemünden(Wohra), den 18.12.2015

DER MAGISTRAT
der Stadt Gemünden(Wohra)

gez. Gleim
Bürgermeister

Bekanntmachung vom 22.12.2015